

Kooperationsvertrag

zwischen

dem **DEHOGA Sachsen e. V., Tharandter Straße 5, 01159 Dresden**

-nachstehend: DEHOGA Sachsen-

und **Frau/Herrn**

-nachstehend: Partner -

für seinen **gastgewerblichen Betrieb**

sowie der

GEG Gastronomie Einkaufs GmbH, Trostberger Str. 26, 83301 Traunreut, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung Herrn Markus Steinhuber

- nachstehend: GEG -

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel:

1. Der DEHOGA Sachsen ist stiller Gesellschafter der GEG und als solcher berechtigt, die von der GEG mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen in Anspruch zu nehmen.
2. Der DEHOGA Sachsen gestattet dem Partner mit Einverständnis der GEG, dass der Partner während der Dauer des Kooperationsvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls die von der GEG mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen in Anspruch nehmen darf und in den Genuss der Lieferantenrückvergütung kommt.

§ 1 Beginn und Dauer der Kooperation

1. Die Kooperation beginnt am und entspricht der Laufzeit des Vertrages zwischen der GEG und dem DEHOGA Sachsen (mindestens zwei volle Kalenderjahre). Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den DEHOGA Sachsen insbesondere gegeben, wenn der Partner aus dem DEHOGA Sachsen ausscheidet. Ein wichtiger Grund für die GEG ist insbesondere gegeben, wenn der Partner die Richtlinien für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nachhaltig verletzt oder wenn der DEHOGA Sachsen als stille Gesellschafterin der GEG ausscheidet.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist jeweils den beiden betroffenen Vertragspartnern gegenüber zu erklären. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
4. Der kündigende bzw. gekündigte Partner scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 2 jedoch unmittelbar mit Zugang des Kündigungsschreibens aus der Kooperation aus.

§ 2 Datenschutz

Der Partner willigt ein, dass der DEHOGA Sachsen und die GEG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Kooperation ergeben, speichern und bei Bedarf an Vertragslieferanten und andere Geschäftspartner übermitteln darf. Weiter willigt der Partner ein, dass die Vertragslieferanten und andere Geschäftspartner Daten, welche zur Abrechnung der Rückvergütung notwendig sind, an die GEG und den DEHOGA Sachsen übermitteln darf.

§ 3 Lieferantenrückvergütung, Kostenbeitrag

1. Der Partner ist berechtigt, die von der GEG mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern vereinbarten Zahlungs- und Lieferantenkonditionen und das gesamte Dienstleistungsangebot in Anspruch zu nehmen. Er kann sich am gesamten angebotenen Programm beteiligen.
2. Die der GEG im Laufe eines Kalenderjahres zufließenden Lieferanten-Rückvergütungen werden unter Abzug einer Kostenbeteiligung an die Partner ausgeschüttet. Die Rückvergütung wird aufgeteilt im Verhältnis der Umsätze der einzelnen Kooperationspartner der GEG, und zwar für jeden Lieferanten gesondert. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Hierüber erhält der Partner eine gesonderte Abrechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Kalenderjahres. Die Beitrittsgebühr von einmalig 100,00 Euro übernimmt der DEHOG Sachsen e.V. für sein Mitglied.
3. Die Kostenbeteiligung für Verwaltungs- und Betriebskosten gem. § 3, Ziffer 2. wird mit der Lieferantenrückvergütung verrechnet.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht, spätestens in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.
3. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
4. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum schiedsrichterlichen Verfahren. Als Schiedsgericht dient der Beirat der GEG.
5. Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Datum

(in Druckbuchstaben)

.....
DEHOGA Sachsen e.V.

.....
GEG – Gastronomie Einkaufs GmbH

.....
Partner

Datenblatt für Mitgliedsbetrieb *(Felder mit (!) sind Pflichtfelder)*

Ansprechpartner (!):

Straße (!):

Tel: (!)

Steuer-Nr.: (!)

Mitgliedsbetrieb(!):

PLZ/Ort (!).

E-Mail: (!)

UID -Nr.: (!)

DEHOGA – Mitgliedsnummer: (!)

IBAN: (!)

Kreditinstitut: (!)

Um fehlerhafte Auszahlungen zu vermeiden, informieren Sie bitte bei Änderungen Ihrer Daten die GEG schnellstmöglich.

Statistische Angaben:

Beschäftigte:

Sitzplätze:

Innen:

Außen:

Zimmer-Anzahl: EZ:

DZ:

MBZ:

FeWo:

DEHOGA Klassifizierung:

Sterne:

Betrieb:

Eigentum:

Pacht:

Ruhetag:

Betriebsurlaub:

Energieträger (Öl, Gas, Holz, Pelletts, usw.):

Lieferantenbezogene Angaben : (!)

Sortiment

Lieferant (!)

Umsatz ca.

Vollsortimenter 1:

Vollsortimenter 2:

Fleisch/Wurst:

Obst/Gemüse:

Getränke (Bier/Wein/AFG):

Non-Food:

SAXONIA Fördergesellschaft mbH (Wer hat vermittelt (MitarbeiterIn))?